

Abgesehen von der bereits eingetretenen Präklusion wurden auch hier keine stichhaltigen Einwendungen vorgebracht.

1.5 Vierte Tektur (2013)

Im letzten Tekturverfahren aus dem Jahr 2013 wurde die Stadt Dorfen durch das Eisenbahnbundesamt gebeten, zur Planänderung Stellung zu nehmen unter Hinweis auf den Ablauf der Präklusionsfrist am 04.12.2013.

Zwar wurde mit Mail vom 29.11.2013 durch die Stadt eine Fristverlängerung bis zum 12.12.2013 beantragt, eine Fristverlängerung der Präklusionsfrist als gesetzliche Frist ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Die gewährte Fristverlängerung konnte sich daher nur auf die Verlängerung der Stellungnahmefrist für die Stadt Dorfen als Träger öffentlicher Belange beziehen.

Das Schreiben der Stadt Dorfen vom 09.12.2013, mit welchem die Stadt einwendet, eine Tunnel- oder Troglösung dürfe nicht beeinträchtigt werden, erfolgte daher bereits außerhalb der Frist, so dass dies den Einwendungsausschluss zur Folge hat. Darüber hinaus stellt der alleinige Hinweis darauf, dass keine Beeinträchtigung von einer Tunnel- oder Troglösung erfolgen darf, keinen ausreichend substantiierten Vortrag von Einwendungen dar.

Auch hierauf kann insoweit in der anhängigen Klage keine Verletzung eines wehrfähigen Rechts der Stadt Dorfen gestützt werden.

2. Unbegründetheit der Klage

Entsprechend zu den Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage ist die Verletzung der Stadt Dorfen in eigenen wehrfähigen Rechten nicht ersichtlich.

Infolge dessen wird die Klage einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten und aller Wahrscheinlichkeit nach bereits als unzulässig zurückgewiesen werden.

Wir empfehlen Ihnen daher mangels Erfolgsaussichten der Klage diese zurückzunehmen.

Gerne sind wir bereit, unsere rechtliche Bewertung auch im Stadtratsgremium zu läutern. Hierfür haben wir uns den 03.09.2014 vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerhard Spieß
Rechtsanwalt